

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

7. April 2014

**Insolvenzrecht – Einführung eines Formulars für Eigenanträge auf Eröffnung des  
Regelinsolvenzverfahrens und Änderung der Verordnung zu öffentlichen  
Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

**Schreiben vom 28. Februar 2014 (R A 6 - 3760/7-6-2-1 - R3 330/2013)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu der geplanten Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet abgeben zu können.

**I. Einführung eines Formulars für Eigenanträge auf Eröffnung des  
Regelinsolvenzverfahrens**

Das vorgeschlagene Formular wird von unseren in der insolvenzgerichtlichen Praxis erfahrenen Kollegen als unübersichtlich und zu komplex eingestuft. Viele Antragsteller scheuen sich, derart lange Ausführungen zu lesen. Wir befürchten, dass das Formular oft nicht verstanden oder nur in Teilen ausgefüllt wird und damit das Gegenteil des Beabsichtigten erreicht wird, nämlich eine erhöhte Anzahl unzulässiger (Eigen-)Anträge. Vielfach werden Schuldner schlicht überfordert sein. Dagegen haben sich die von den Insolvenzgerichten derzeit eingesetzten, überwiegend übereinstimmenden „eigenen“ Antragsformulare bewährt. Nach unserer Einschätzung besteht kein Anlass, hiervon abzurücken, da die eingeführten Formulare alle erforderlichen und zweckdienlichen Angaben abfragen und optisch gut gegliedert sind. Es ist somit bereits fraglich, ob überhaupt ein zwingendes Bedürfnis für den vorgeschlagenen Formularzwang besteht. Jedenfalls wären ein kürzerer Text oder eine bessere Gliederung wünschenswert („wenn ..., dann bitte weiter unter ...“).

**Kontakt**

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 34441 599 011  
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Den Grund der derzeitigen Probleme mit unzulässigen Eigenanträgen sehen wir nicht in ungenügenden Formularen, sondern in der mangelhaften Fähigkeit vieler Antragsteller, die notwendigen Angaben beizubringen oder adäquat aufzubereiten.

Nach unserer Ansicht reicht der Abfragestandard des vorgeschlagenen Formulars nicht an denjenigen der von den Gerichten derzeit verwendeten Formulare heran. Insbesondere fehlen notwendige und sachgerechte Informationen, wie sie bislang erhoben werden und auch sachdienlich sind, etwa zu Vermögenswerten, zu Bilanzen, zu Gewinn- und Verlustrechnungen oder zu anderweitigen Buchhaltungsunterlagen. Dies ist nicht praxisgerecht. Für die überwiegende Mehrheit der IN-Verfahren, also die ehemals Selbständigen, ist der Vordruck wegen der fehlenden Informationen nicht geeignet. Angaben zum Familienstand, zur Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, zur Ausbildung und zur ausgeübten Tätigkeit sind im Rahmen der Frage einer Kostenstundung unerlässliche Informationen.

Die Begründung des Verordnungsentwurfs führt an, es solle verhindert werden, dass ein Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch oder für einen Schuldner nur deshalb unterbleibt oder verzögert gestellt wird, weil sich der Antragsteller nicht oder nicht sogleich in der Lage sieht, ergänzende Angaben zu machen. Daher erfolge die Beschränkung nur auf unverzichtbare Angaben innerhalb des Vordrucks als Zulässigkeitsvoraussetzung. Nach unserer Ansicht sind aber gerade die fehlenden Angaben, wie bereits ausgeführt, „unverzichtbar“. Wir befürchten vielmehr, dass gerade durch das komplexe Formular eine Verzögerung eintritt, weil das Formular unbekannt ist, unvollständig eingereicht wird oder nicht verstanden wird. Gerade bei Verwendung des vorgeschlagenen Formulars können weitere Verzögerungen eintreten, wenn notwendige Informationen erst mühevoll nachträglich eingeholt werden müssen. Die zeitnahe Entscheidung über die Verfahrenseröffnung stellt aber die Weichen für eine erfolgreiche Sanierung.

Einzelne Änderungs- oder Ergänzungswünsche aus der insolvenzgerichtlichen Praxis zum vorgeschlagenen Formular:

- Seite 3, Nummer 2a: Es fehlen Angaben zum Familienstand und zu eventuellen früheren Namen (Geburtsname, geschiedener Name).
- Seiten 4 und 6, Nummern 2b und 2c: Die Angabe des Registergerichts und der Handelsregisternummer sollte zwingend sein, da diese auch für den Eröffnungsbeschluss und für die Mitteilung an das Registergericht nach § 31 InsO benötigt werden.
- Seiten 4, 6 und 8 jeweils oben am Ende zu Nummern 2a bis 2c: Hier sollte ein Hinweis auf § 79 Absatz 2 Satz 2 ZPO eingefügt werden.
- Seite 10, Nummer 5: Es sollte danach gefragt werden,
  - ob ein laufender Geschäftsbetrieb derzeit noch vorhanden ist, oder
  - ob ein Geschäftsbetrieb vorhanden war, der aber bereits geschlossen ist, und zwar mit dem Datum der Schließung. Im letzteren Fall sollten folgende Alternativen abgefragt werden:
    - es bestehen Forderungen aus früheren Arbeitsverhältnissen (mit Erklärung, was hierunter fällt, z. B. Lohnrückstände, arbeitnehmerbezogene Steuerrückstände, arbeitnehmerbezogene Beitragsrückstände gegenüber Sozialversicherungsträgern),
    - es sind mehr als 19 Gläubiger vorhanden,
    - der Antragsteller ist an einer wirtschaftlich tätigen / tätig gewesenen Gesellschaft (genaue Bezeichnung) mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt und ist gleichzeitig auch Geschäftsführer / Vorstand.

- Seite 10, Nummer 6: Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach unserer Ansicht viel zu „unscheinbar“ und ohne besondere Hervorhebung platziert. Außerdem reicht der Verweis auf § 287 Absatz 2 InsO nicht aus. Vielmehr sollte eine Abtretungserklärung als Anlage zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte auch ein Antrag auf Stundung nach § 4a InsO vorgesehen werden. Hier sollte dann noch ein Zusatz wie z. B. „Ich wurde weder wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt noch wurde mir in den letzten zehn Jahren Restschuldbefreiung erteilt bzw. diese nach §§ 296 oder 297 InsO versagt“ aufgenommen werden.
- Anlage 3: Im Gläubigerverzeichnis sollte ausdrücklich eine Bezeichnung aller Gläubiger mit Namen / Firma und Anschrift sowie ggf. Bevollmächtigtem vorgesehen werden, bei den Forderungen die Angabe von Grund, Höhe und eventuellen Sicherungsrechten.

Es fehlen Fragen nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners und bei natürlichen Personen auch nach den persönlichen Verhältnissen. Neben dem Gläubigerverzeichnis sind ein Schuldnerverzeichnis und die Angabe von Vermögenswerten unabdingbar zur Beurteilung der Gesamtsituation und damit zur Prüfung, ob ein Insolvenzgrund vorliegt. Allein die Begründung des Insolvenzgrundes durch den Schuldner, wie auf Seite 9 vorgesehen, reicht regelmäßig nicht aus, zumal viele Schuldner bereits hierbei überfordert sein dürften.

Weiterhin werden Angaben zu laufenden Prozessen und zu laufenden Vollstreckungsmaßnahmen benötigt, um die Frage möglicher Unterbrechungen nach § 240 ZPO klären zu können und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. um eine eventuelle Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen zu können.

Falls Grundstücke vorhanden sein sollten, sind auch Angaben für das Grundbuchersuchen nach § 23 Absatz 3, § 32 Absatz 2, § 33 InsO nötig.

Im Hinblick auf ein mögliches Insolvenzausfallgeld sollten die Zahl und Art der beschäftigten Arbeitnehmer sowie die monatliche Bruttolohnsumme und der Zeitraum der Lohnrückstände abgefragt werden.

Beim Geburtsdatum des Schuldners sollte die Angabe des Geburtsortes und -landes hinzugefügt werden, die für das Zentrale Schuldnerverzeichnis benötigt wird.

Wir regen schließlich an, getrennte Formulare für natürliche Personen im Regelinsolvenzverfahren einerseits und für juristische Personen bzw. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit andererseits einzuführen.

## **II. Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet:**

Wir begrüßen die Harmonisierung der Veröffentlichungsfristen.

Einzelne Ergänzungswünsche:

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 InsoBekV: Hier sollte das Wort „rechtskräftig“ eingefügt werden.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 InsoBekV: Nach der vorgeschlagenen Formulierung bleiben vorläufige Sicherungsmaßnahmen auch im Falle der Rücknahme oder Erledigung des (Gläubiger-) Antrags oder bei Zurückweisung des Antrags, z. B. als unzulässig, zunächst weiterhin veröffentlicht. Wenn ein Insolvenzverfahren zu Unrecht eingeleitet wurde, erscheint dies unverhältnismäßig und nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer,  
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer,  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:  
Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer